

# SCHUTZKONZEPT FÜR DAS NATURMUSEUM WINTERTHUR

Angepasst an die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23.6.2021

Folgende Schutzmassnahmen werden im Naturmuseum Winterthur umgesetzt.

## Grundregeln

Das Schutzkonzept des Naturmuseums Winterthur stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Museum, Werkstatt und Büroräumen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander. Alle Mitarbeitenden und andere Personen im öffentlich zugänglichen Innenbereich tragen eine Gesichtsmaske.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die Vorgaben gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

## Betroffener Ort

Naturmuseum Winterthur  
Museumstrasse 52  
8400 Winterthur  
052 267 51 66  
naturmuseum@win.ch

### 1. Distanz halten

#### Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Es gilt im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich des Museumsgebäudes ab 12 Jahren eine Maskentragepflicht. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, sind von der Maskentragepflicht befreit.

Es wird, wenn immer möglich ein Abstand von 1.5 m zueinander eingehalten. Personen, die von dem Tragen einer Maske befreit sind, müssen den Abstand von 1.5 m zwingend einhalten. Ist dies nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen erfolgen.

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstandes unzumutbar ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

#### Veranstaltungen

Veranstaltungen finden gemäss den Vorgaben des BAG statt.

## 2. Händehygiene

Alle Mitarbeitende im Museumsgebäude waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach Pausen.

Waschgelegenheiten mit Seife und Wasser und Papiertücher befinden sich in den WCs (Garderobe) und im Kindermuseum. Papiertücher sowie Desinfektionsmittel stehen an mehreren Orten zur Verfügung. Handdesinfektionsmittel stehen an mehreren Orten in der Ausstellung zur Verfügung.

## 3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

### Lüften

Die Ausstellungsräume werden durch eine Belüftung ständig gelüftet. Die Arbeitsräume werden mehrmals pro Tag durchgelüftet.

### Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Touchscreens) werden, wenn möglich, regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

## 4. Besonders gefährdete Personen

Der Abstand von 1.5 m zu anderen Personen muss eingehalten werden. Es gilt für alle Personen im Naturmuseum eine Maskentragepflicht, mit Ausnahme von Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind.

## 5. Erkrankte am Arbeitsplatz

Kranke Mitarbeitende werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und werden angeleitet, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

## 6. Informationen

Die Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen werden über die Richtlinien und Massnahmen informiert.

Die besonders gefährdeten Mitarbeitenden werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Naturmuseum Winterthur informiert.

## 7. Management

Durch die direkt Vorgesetzten wird die regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Besuchern und Besucherinnen sichergestellt.

Der Hauswart stellt sicher, dass Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachgefüllt und genügend Vorrat vorhanden ist.

Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden durch den Hauswart regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.

## Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Winterthur, 28.6.2021

D. Zingg